

IV C 1

[Redacted]

Von: [Redacted]  
Gesendet: Mittwoch, 1. Februar 2006 14:27  
An: [Redacted]  
Cc: [Redacted]  
Betreff: AW: Aktueller gesetzlicher Änderungsbedarf - Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 2007 (Arbeitstitel)

Referat IV C 1 1.2.2006

anbei der Beitrag von IV C 1  
Mit freundlichen Grüßen  
[Redacted]



Kopie von IV C  
1.doc (60 KB)

*in Gesetz lfd. übernommen  
1.2.06*

Referat	Vorhabenbezeichnung Inhalt/Begründung	Zeitplanung	Begründung der Notwendigkeit
IV C 1	<p>Einführung einer Regelung für die Abwicklung von Aktiengeschäften an der Börse in zeitlicher Nähe zum Ausschüttungstermin (manufactured dividends). Mit der Regelung wird für solche Geschäfte eine einheitliche, den internationalen Gepflogenheiten entsprechende Verfahrensregelung festgelegt, die eine eindeutige Zurechnung der Aktien nach den deutschen steuerrechtlichen und wertpapierrechtlichen Vorschriften sicherstellt und den abwicklungstechnischen Erfordernissen Rechnung trägt.</p> <p>Sowohl begünstigend (Rechtssicherheit) als auch belastend (Verringerung von Steuerausfällen)</p>	Zwingend erforderlich	Regelung dient der Verringerung von Steuerausfällen, die derzeit bei derartigen Geschäften dadurch entstehen, dass KapSt bescheinigt wird, die nicht abgeführt wurde.
IV C 1	<p>Bei der Besteuerung der Erträge aus kapitalgedeckten Lebensversicherungen nach dem Alterseinkünftegesetz wird</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• klargestellt, dass es sich um eine lebenslange Rentenzahlung handeln muss,</li> <li>• die Kapitalversicherung mit Rentenwahlrecht einer RV mit Kapitalwahlrecht gleichgestellt sowie</li> <li>• die Besteuerung bei Rückkauf des Vertrages bei RV ohne Kapitalwahlrecht geregelt</li> </ul> <p>teilweise begünstigend, teilweise belastend</p>	Zwingend erforderlich	<p>Notwendige Ergänzung des Gesetzeswortlauts und Regelungsinhalt ist klarzustellen</p> <p>Verhinderung von Mißbräuchen</p>
IV C 1	<p>Prüfungsrecht für Jahresbescheinigung nach § 24c EStG (Ergänzung von § 50b EStG)</p> <p>Die Angaben der Kreditinstitute in den Jahresbescheinigungen, die die Grundlage für die Erklärung der Einkünfte aus Kapitalvermögen und der privaten Veräußerungsgewinne von Wertpapieren bilden, unterliegen nach geltendem Recht nicht der Prüfung nach § 50b EStG. Der BRH fordert eine entsprechende Ergänzung dieser Vorschrift.</p> <p>Tendenziell begünstigend (Rechtssicherheit)</p>	Zwingend erforderlich	<p>Forderung des BRH (kommt wahrscheinlich in die nächsten Bemerkungen des BRH; weitergehende Forderungen z.B. nach Einführung einer Haftungsvorschrift für Banken werden nicht übernommen)</p>
IV C 1	<p>Beseitigung von Redaktionsversehen im EStG</p> <p>In § 43 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 und in § 52 Abs. 36 ist die Weitergeltung von § 10 Abs. 2 Satz 2 EStG a.F. sicherzustellen.</p> <p>§ 52 Abs. 55f Satz 3 enthält eine unrichtige Verweisung</p> <p>weder begünstigend noch belastend</p>	Zwingend erforderlich	Berichtigung einer falschen Verweisung (Redaktionsversehen)

Referat	Vorhabenbezeichnung Inhalt/Begründung	Zeitplanung	Begründung der Notwendigkeit
IV C 1	<p>Bereichsausnahme für Hedgefonds beim Zwischengewinn im InvStG Die AL Steuer haben diese Bereichsausnahme nur für 2005 gebilligt, für die Zeit danach aber eine gesetzliche Regelung gefordert. PStin H hat MdB Schild bereits mitgeteilt, dass sie einer solchen Ausnahme wegen der besonderen Verhältnisse bei den Hedgefonds aufgeschlossen gegenüber stehe. § 1 Abs. 4 oder § 5 Abs. 3 InvStG ist entsprechend zu ergänzen.</p> <p>Daneben sind noch einige andere Änderungen vorzunehmen, die entweder redaktioneller Natur sind oder deren Notwendigkeit sich bei der Anwendung des Investmentsteuergesetzes ergeben hat.</p> <p>Hedgefonds begünstigend Besteuerung der Veräußerungsgewinne belastend</p>	<p>Zwingend erforderlich</p> <p>Zwingend erforderlich</p>	<p>Umsetzung einer Ankündigung des BMF. Anschlussregelung an befristete Regelung der AL-Steuer.</p> <p>Gesetzliche Klarstellungen</p>
IV C 1	<p>Einführung des Zinsabschlags für bestimmte von Versicherungen gezahlte Zinsen (Ergänzung des § 43 EStG)</p> <p>Die Versicherungsunternehmen verzinsen bestimmte von ihren Kunden bei ihnen gehaltene Guthaben wie z.B. Beitragsdepots (Depots, aus denen die in mehreren Jahresraten zu erbringenden Beiträge bezahlt werden) oder Ablaufdepots (stehen gelassene Versicherungssummen). Die Zinsen sind steuerpflichtig, werden aber in großem Umfange nicht erklärt. Zudem stellt die mangelnde Pflicht zur Erhebung des Zinsabschlags einen Liquiditätsvorteil dar.</p> <p>§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 EStG ist um einen Buchstaben c zu ergänzen, der auch inländische Versicherungsunternehmen in diesen Fällen zur Vornahme des Zinsabschlags verpflichtet</p> <p>tendenziell eher belastend</p>	<p>Zwingend erforderlich</p>	<p><u>Buchstabe a</u> Bereinigung eines Redaktionsversehens</p> <p><u>Buchstabe b</u> Beseitigung eines Missbrauchs. Versicherungen werben damit, dass von ihnen gezahlte Zinsen aus Beitragsdepots oder stehen gelassenen Versicherungssummen nicht dem Zinsabschlag unterliegen. Nach einer Schätzung der Bundes-Bp "vergessen" rd. 50 % der Versicherer, die Zinsen zu erklären. Absicherung eines gleichlautenden BMF-Schreibens, da Rechtsgrundlage unsicher ist.</p>

Referat	Vorhabenbezeichnung Inhalt/Begründung	Zeitplanung	Begründung der Notwendigkeit
IV C 1	<p>Ausstellung von Steuerbescheinigungen (§ 45a EStG)</p> <p>Bei bestimmten Arten von Kapitalerträgen, die insbesondere steuerbefreiten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen zufließen, ist der Kapitalertragsteuerabzug nur hälftig vorzunehmen. Dieser hälftige Abzug stellt die endgültige Belastung dar. Nach Mitteilung des Bundesamts für Finanzen werden in diesen Fällen vom Schuldner der Kapitalerträge Steuerbescheinigungen für den Gläubiger ausgestellt, mittels derer die abgeltende Wirkung (z.B. durch Erstattung im Sammelantragsverfahren) umgangen werden kann. Durch gesetzliche Änderung soll für diese Fälle die Ausstellung einer Steuerbescheinigung untersagt werden.</p> <p>tendenziell eher belastend</p>	Zwingend erforderlich	Verhinderung von Missbräuchen in der Folge der Ausweitung des Verfahrens zur Abstandnahme vom KapSt-Abzug. Anregung des BfF.
IV C 1	<p>Erstattung von Kapitalertragsteuer auf Grund von Sammelanträgen (§ 45b EStG)</p> <p>Durch Ergänzung des § 45b Abs. 2 und 3 EStG soll klargestellt werden, dass das Sammelantragsverfahren nicht zusätzlich zur (Teil-) Abstandnahme im Sinne von § 44a Abs. 7 oder 8 EStG bei Erträgen aus Genossenschaftsanteilen zulässig ist.</p> <p>tendenziell eher belastend</p>	Zwingend erforderlich	Verhinderung von Doppelerstattungen
IV C 1	<p>Das Erstattungsverfahren von Kapitalertragsteuer bei Überzahlern wird auch für Geschäftsanteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung zugelassen.</p> <p>Begünstigende Maßnahme</p>	Nicht zwingend erforderlich (aber Länderpetitum)	Es ist nicht sachgerecht, bei den Überzahlern für das Erstattungsverfahren zwischen den verschiedenen Gesellschaftsformen zu unterscheiden.
IV C 1	<p>Beseitigung eines redaktionellen Versehens (bei der Neufassung des § 44 Abs. 6 EStG durch das Unternehmenssteuerfortentwicklungsgesetz vom 20. Dezember 2001 wurde der Satz 1 nicht vollständig übernommen).</p> <p>Weder belastend noch begünstigend</p>	Nicht zwingend erforderlich (aber Länderpetitum)	
IV C 1	<p>REITS</p>		

Meldungen der Fachkommission zum Gesetzgebungsbedarf für die 16. Legislaturperiode (Stand: 08.02.2006) MAT-A-BMF-5  
 Ordner 1 von 8

Referat	Vorhabenbezeichnung Inhalt/Begründung	Zeitplanung	Begründung der Notwendigkeit	Anmerkung IV A 3
IV A 1	<p>Steuerliche Aspekte einer Föderalismuskommission</p> <p>Das bis Dezember 2004 erreichte Verhandlungsergebnis im Rahmen der sog. Kommission zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung rechtfertigte seinerzeit die Aufnahme der o. g. schon weitgehend konkretisierten Projekte in eine entsprechende Vorhabenplanung. Nach dem Scheitern der Föderalismuskommission Ende des letzten Jahres schien dann allerdings eine Umsetzung der Projekte wenig wahrscheinlich. Inzwischen mehrten sich aber wiederum die Anzeichen dafür, dass ein nochmaliger Anlauf für eine Föderalismusreform unternommen werden soll. Da bislang ungewiss ist, ob ggf. angeknüpft werden wird, sollte das Thema „Föderalismusreform“ lediglich in allgemeiner Form in die Vorhabenplanung aufgenommen werden.</p>	<p>Anfang 2006          → Formulierungen zu          AO und FVG bereits an          VA 1 geliefert</p>		<p>Föderalismusreform-Begleitgesetz          -/</p>
IV A 2	<p><b>Maßnahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufnahme bzw. Fortsetzung der Beratungen von KOM-Vorschlägen, die Aussicht auf Verabschiedung während der deutschen Ratspräsidentschaft haben;</li> <li>- Beratung des Aktionsprogramms FISCALIS 2013 (Vorlage: 2006);</li> <li>- Betragsbekämpfung: Weiterverfolgung der deutschen Initiative für systembedingte Änderungen bei der Umsatzbesteuerung.</li> </ul>		→ keine nationale Gesetzgebung	international -/
IV A 2	<p>Änderung des § 18a Abs. 1 und Abs. 4 (neu) UStG.; Monatliche Abgabe der Zusammenfassenden Meldung/Abgabe der Zusammenfassenden Meldung in elektronischer Form</p> <p>In ihrer Kombination stellen beide Maßnahmen tendenziell eher eine belastende Maßnahme für die Steuerpflichtigen dar.</p>	<p>Angestrebt wird, die Regelung erstmals auf Meldezeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2006 enden.</p>	<p>Die Änderung dient der Umsetzung der im FMK-Beschluss vom 12. September 2005 unter Tz. B. 5. und C.2. enthaltenen Maßnahmenvorschläge zur Umsatzsteuerbetragsbekämpfung</p>	StÄndG 2007
IV A 3	<p>Fortschreibung des § 52 Abs. 1 EStG auf den VZ 2007</p>	<p>Inkrafttreten          01.01.2007</p>		StÄndG 2007
IV A 4	<p>Schaffung einer Verordnungsermächtigung zum Erlass von „Auslandsrentner“ (§ 19 Abs. 6 AO)</p> <p>Nach § 49 Abs. 1 Nr. 7 EStG in der Fassung des Alterseinkünftegesetzes wurde mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2005 für im Ausland ansässige Personen eine beschränkte Steuerpflicht der sonstigen Einkünfte nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG eingeführt.</p>		<p>Um entsprechende Regelungen noch vor Beginn der wesentlichen Veranlagungsarbeiten für den VZ 2005 durch Erlass einer Zuständigkeitsverordnung treffen</p>	StÄndG 2007

